

**Bericht**  
**des Ausschusses für besondere Verwaltungsangelegenheiten**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird**

[L-2014-31769/21-XXIX,  
miterledigt [Beilage 497/2023](#)]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

§ 21 des Landesgesetzes über das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielautomaten sowie die Glücksspielautomatenabgabe (Oö. Glücksspielautomatengesetz) normiert die Erhebung eines Zuschlags des Landes zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe. Das Land Oberösterreich erhebt demnach für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektronische Lotterien mit Video-Lotterie-Terminals, an denen die Teilnahme vom Gebiet des Landes Oberösterreich aus erfolgt, einen Landeszuschlag in Höhe von 150 % der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe gemäß § 57 Abs. 4 Glücksspielgesetz.

Im § 22 Abs. 1 Oö. Glücksspielautomatengesetz wird die Verteilung des Ertrags aus dem Landeszuschlag zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis 60 : 40 geregelt. Die auf die Gemeinden entfallenden Anteile werden gemäß § 22 Abs. 2 Oö. Glücksspielautomatengesetz nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 9 Abs. 10 und 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010) verteilt.

Anlässlich der Vorbereitung der Finanzausgleichsverhandlungen wurde festgestellt, dass der angeführte Verweis auf das Finanzausgleichsgesetz 2008 angepasst werden sollte, um eine unmissverständliche Rechtsgrundlage für die praktisch laufend erfolgende Aufteilung durch das Land an die Gemeinden sicher zu stellen.

Der Gesetzentwurf dient einzig dem Ziel, den Verweis auf das Finanzausgleichsgesetz 2008 zu aktualisieren.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus § 8 F-VG 1948 und § 14 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017).

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten oder administrative Mehraufwände erwachsen. An der Verteilung der Erträge des Landes aus der Zuschlagsabgabe an die Gemeinden werden sich keine Änderungen ergeben, es soll lediglich der Gesetzesverweis angepasst werden.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts betrifft, die zudem aus bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs abgeleitet sind, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 3 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf nicht die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) des Landes, von Gemeindeverbänden und/oder Gemeinden zum Gegenstand hat, liegt kein Fall des § 14 iVm. § 9 F-VG 1948 vor. Der Gesetzentwurf hat aber eine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht daher die Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I:**

Wie bereits unter Punkt I. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen dargestellt, dient die Novellierung einer Klarstellung der Rechtsgrundlage für die Aufteilung der Landeserträge an die Gemeinden. Auswirkungen auf die praktische Handhabung sind damit nicht verbunden, da die Aufteilung ohnedies in diesem Sinn erfolgt ist, lediglich der gesetzliche Verweis ging zuletzt ins Leere. Die Novellierung soll im Interesse der Verwaltungsökonomie gleichzeitig zum Anlass genommen werden, die Textierung - im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen - so zu gestalten, dass der Verweis nicht nach jeder Änderung der finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen einer legislativen Anpassung bedarf.

#### **Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Im Sinn einer raschen Erledigung des vorliegenden Anpassungsbedarfs soll die Novelle ehestmöglich in Kraft treten.

**Der Ausschuss für besondere Verwaltungsangelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird, beschließen.**

Linz, am 27. April 2023

**Doris Margreiter**  
Obfrau

**Wolfgang Stanek**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Landesgesetz über das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielautomaten sowie die Glücksspielautomatenabgabe (Oö. Glücksspielautomatengesetz), LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 85/2021 wird wie folgt geändert:

*§ 22 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die auf die Gemeinden entfallenden Anteile werden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel im Sinn der jeweils geltenden finanzausgleichsrechtlichen Regelungen verteilt.“

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.